

Vereinsatzung vom 05.11.2007 geändert am 28.03.2008

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen *friedenau.integrativ e.V.*
- (2) Er hat den Sitz in Berlin-Friedenau.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung der Erziehung und Berufsbildung, die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere in kultureller, sozialer, beruflicher, schulischer und vorschulischer Hinsicht sowie die wechselseitige Gestaltung des besseren Zusammenlebens von Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Traditionen und Religionen in Berlin-Friedenau.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte der lokalen Integrationsarbeit, die als gemeinsame Gestaltungsaufgabe des Stadtteils Friedenau in Tempelhof-Schöneberg praktiziert werden. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks werden zum Beispiel Vereinsmitglieder als Lesepaten in Schulen, Kitas und Jugendfreizeiteinrichtungen Leseangebote in Form von gemeinsamen Lesungen oder Bibliotheksbesuchen anbieten, Jugendliche mit Migrationshintergrund bei ihrem Start in die Ausbildung durch Praktikumsvermittlung und Bewerbungshilfe

betreuen und unterstützen sowie die Integration von Frauen mit Migrationshintergrund durch gemeinsame kulturelle Aktivitäten mit sprachdidaktischer Begleitung gefördert werden. Dafür soll ehrenamtliches Engagement vor Ort mobilisiert und organisiert werden. Der Verein trägt mit seiner Arbeit dazu bei, eine lokal verankerte Identifikation mit den Werten und Bedingungen von Gesellschaft zu fördern.

Der Verein arbeitet partnerschaftlich in Kooperationen mit bestehenden Organisationen und Institutionen zusammen, um das Angebot stets am konkreten Bedarf der Interessierten auszurichten. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Organisatoren dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen, welche diese ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden dürfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Geschäftsführende Vorstand
- b) der Erweiterte Vorstand bestehend aus Geschäftsführendem Vorstand und Beisitzern
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, einem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, von denen einer Schriftführer sein kann und einem Schatzmeister.

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Die besondere Zuständigkeit der Beisitzer für einzelne Projekte oder

Aufgaben des Vereins wird vom Erweiterten Vorstand bestimmt.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Vorstands-Neuwahl aus den restlichen Personen.

(4) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 6 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Schriftführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich (per Post oder FAX) erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Schriftführer unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der

Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Änderungen der oder Änderungswünsche zur Tagesordnung müssen bis zu einer Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Bei jeder Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden. Zu Beginn der Sitzung wird die Sitzungsleitung, bestehend aus Leiter, stellvertretendem Leiter und Protokollführer gewählt. Das Protokoll muss per Mail an alle Mitglieder versandt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Geschäftsführenden Vorstand und die Beisitzer in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. Der Vorstandsvorsitzende muss in Einzelwahl gewählt werden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ausnahmen sind die Vereinsauflösung (s. § 11) und Satzungsänderungen (s. § 9).

§ 9 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. oder an einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.